

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Friedhofreglement vom 13. August 1998 der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5)/Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevisionen

1. Worum es geht

Im Rahmen der Verabschiedung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans IAFP 2013 - 2016 hat der Gemeinderat verschiedene Haushaltverbesserungsmassnahmen beschlossen. Eine davon betrifft die Steigerung der Einnahmen im Friedhofsbereich. Dies jedoch nicht mittels Erhöhung bestehender Gebühren, sondern mit einem neuen Angebot, von welchem sich der Gemeinderat Zusatzeinnahmen erhofft. Die Erfahrung zeigt eine zunehmende Nachfrage nach einer Grabart, welche Elemente eines Einzelgrabs mit solchen des Gemeinschaftsgrabs verbindet. Dieser Nachfrage kann und soll mit der Einführung von sogenannten „Urnenthemengräbern“ begegnet werden.

Damit die neue Grabart eingeführt werden kann, sind Anpassungen des Friedhofreglements und des Gebührenreglements notwendig. Zudem wird der Gemeinderat dazu die Friedhofverordnung, die Grabmalverordnung und die Entgelteverordnung anpassen müssen. Die dort vorgesehenen Änderungen werden vom Gemeinderat nach Verabschiedung der vorliegend beantragten Reglementsänderungen beschlossen.

Darüber hinaus schlägt der Gemeinderat dem Stadtrat vor, im Sinne einer geringfügigen Anpassung eine veraltete Gebühr abzuschaffen (Gebühr für die Bestattung in einem anderen als den für das Quartier vorgesehenen Friedhof).

2. Übersicht über die Anpassungen

2.1 Urnenthemengräber

Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen haben direkte Auswirkungen auf die Bestattungskultur und damit auch auf die Friedhöfe. Feststellbar sind seit einiger Zeit eine Zunahme von Urnenbestattungen zulasten der Erdbestattungen, ein Trend zum kostengünstigen Gemeinschaftsgrab sowie eine zunehmende Zahl von Beisetzungen, die ausserhalb konventioneller Friedhöfe erfolgen. Um dieser Entwicklung begegnen zu können, ist ein Angebot in den Friedhöfen gefordert, welches die folgenden Ansprüche erfüllt:

- Es muss kostengünstig sein;
- nach der Beisetzung sollen die Angehörigen von weiteren Aufwendungen entlastet sein;
- nachgefragt ist ein individueller, den Angehörigen bekannter Platz für die Beisetzung;
- es muss eine Namensnennung am Beisetzungsplatz möglich sein;
- bei der Grabstelle selber muss es Platz für Blumen und Erinnerungsgegenstände geben.

Diese Bedürfnisse sollen in den städtischen Friedhöfen fortan mit der neuen Grabart „Ur-nenthemengräber“ abgedeckt werden. Dabei handelt es sich um Beisetzungsplätze innerhalb eines Grabfelds, welches nach einem Thema gestaltet und entsprechend bepflanzt wird. Denkbar sind zum Beispiel Grabfelder zu den Themen „Rosen“, „Schmetterlinge“, „Bäume“ oder dergleichen. Die Bepflanzung, der Unterhalt und die Pflege der Grabfelder werden durch die Stadtgärtnerei gewährleistet. Zudem ist eine einheitlich gestaltete Namensnennung möglich.

Die Kosten der Angehörigen für eine Bestattung in einem „Ur-nenthemengrab“ werden sich - inklusive Namensnennung - auf rund Fr. 2 000.00 belaufen (ohne Kremation); weitere Kosten fallen im Laufe der nicht verlängerbaren Ruhedauer von 20 Jahren nicht mehr an. Eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab kommt demgegenüber einmalig auf rund Fr. 270.00 zu stehen, während die Beisetzung in einem Urnenreihengrab auf 20 Jahre gerechnet gegen Fr. 10 000.00 kostet (inkl. Bepflanzung, Grabstein und Pflege).

Die Einführung der neuen Grabart erfordert Anpassungen des Friedhofreglements und des Gebührenreglements.

2.2 Bestattung auf einem anderen Friedhof

Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern können auf Wunsch ihrer Angehörigen auf einem andern als dem für ihr Quartier vorgesehenen Friedhof bestattet werden. Dazu müssen sie aber eine Gebühr von Fr. 100.00 entrichten. Die Erhebung dieser Gebühr erscheint heute nicht mehr zeitgemäss und verursacht zudem oft mehr Aufwand als Ertrag, weil sie von den Betroffenen nicht verstanden wird. Dies wiederum führt häufig zu unerfreulichen Diskussionen und entsprechender Korrespondenz. Die Gebühr soll deshalb ersatzlos gestrichen werden, was eine Anpassung des Gebührenreglements erfordert.

3. Zu den einzelnen Anpassungen

Die vorgesehenen Anpassungen des Friedhofreglements und des Gebührenreglements (Anhang V) sind *kursiv* dargestellt und zur besseren Erkennbarkeit zusätzlich **hinterlegt**.

3.1 Friedhofreglement

Auszug aus dem Friedhofreglement

Art. 6 Abteilungen

1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:

- a. Reihengräber für Erwachsene;
- b. Reihengräber für Kinder bis 14 Jahre, inkl. meldepflichtige Totgeburten;
- c. Familiengräber;
- d. Urnenreihengräber;
- e. Urnenhaingräber;
- f. Urnennischen;
- g. bis Urnenthemengräber;***
- g. Gemeinschaftsgrab;
- h. Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3.

2 Die Masse und die Auslastung (Anzahl Särge pro Familiengrab) der Gräber richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.

Art. 8 Grabmal

~~Jedes Grab kann~~ Gräber gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e und h können mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern.

Art. 11 Ruhedauer

1 Die Benützungsdauer beträgt für Reihengräber, Urnenhaingräber, Urnennischen, ~~Ur-nenthemengräber~~ und entsprechende besondere Grabstätten 20 Jahre, für Familiengräber und entsprechende Grabstätten in den besonderen Abteilungen 40 Jahre.

2 Die Verlängerung der Ruhedauer ist nur bei Familiengräbern und bei entsprechenden Grabstätten der besonderen Abteilungen zulässig; sie richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.

3.2 Gebührenreglement (Anhang V)

Auszug aus Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün)

4 ¹	STADTGÄRTNEREI		
4.1 ²	Friedhof- und Bestattungsgebühren	Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.1	Verwaltungsgebühren Grabverwaltungsgebühren		
4.1.1.1	Gebühr für Grabverwaltung ³ Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i.S. Grabstein etc.	50.00	70.00
4.1.1.2	Bewilligungsgebühr für die Beisetzung in anderem Friedhof	100.00	
4.1.2	Grabplatzgebühren		
4.1.2.1	Reihengräber:		
4.1.2.1.1	Urnenreihengrab Erwachsene 20 Jahre/max. 4 Urnen/nicht verlängerbar	1 200.00	1 500.00
4.1.2.1.2	Sargreihengrab Erwachsene (inkl. Moslemgrabfeld) 20 Jahre/max. 1 Sarg und 4 Urnen/nicht verlängerbar	1 500.00 ⁴	2 000.00 ⁵
4.1.2.1.3	Sargreihengrab Kinder bis 14 Jahre 20 Jahre/max. 1 Sarg und 2 Urnen/nicht verlängerbar	0.00	0.00
4.1.2.1.4	Diakonissengrab	00.00	750.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 276/2002 vom 19. September 2002

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1404/2003 vom 17. September 2003

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1404/2003 vom 17. September 2003

		Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.2.2	Wahlgräber:		
4.1.2.2.1	Urnenhaingrab freie Anordnung im Hain/20 Jahre/max. 4 Urnen/nicht verlängerbar	1 800.00	2 000.00
4.1.2.2.2	Familiengrab freie Anordnung/40 Jahre/pro 20 Jahre 1 Sarg und un- beschränkte Urnenzahl/verlängerbar	6 000.00	12 000.00
4.1.2.3	übrige Grabarten:		
4.1.2.3.1	Urnennischen 20 Jahre/verlängerbar	2 000.00	4 000.00
4.1.2.3.2	Gemeinschaftsgrab für Urnen, Gruft und Rasen	0.00	750.00
4.1.2.3.3	Grab nicht meldepflichtige Frühgeburt Urne oder Sarg	0.00	0.00
4.1.2.3.4	Gemeinschaftswiesengrab für Säрге 20 Jahre/max. 1 Sarg/nicht verlängerbar	0.00	750.00
4.1.2.3.5	<i>Urnenhemengrab freie Anordnung im Themenfeld/20 Jahre/nur 1 Urne/ nicht verlängerbar</i>	800.00	1 200.00
4.1.3	Bestattungen/Beisetzungen ⁶		
4.1.3.0	Kinder bis 14 Jahre: Es werden keine Bestattungs-/ Beisetzungsgebühren erhoben		
4.1.3.1	Urnenbeisetzung:		
4.1.3.1.1	Beisetzung Urne in Reihen-, Hain-, Themen- oder Fa- miliengrab Öffnen des Grabs, Bringen der Urne zum Grab, Beiset- zen der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstan- lage des Grabs	200.00	220.00
4.1.3.1.2	Beisetzen Urne in Urnennische Öffnen der Nische, Bringen der Urne zur Nische, Bei- setzen der Urne, Schliessen der Nische, Platzieren der Kränze und Blumen, nach Ablauf der Konzessions- dauer Beisetzen der Asche im Friedhofareal	200.00	220.00

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 483/2007 vom 25. Oktober 2007

		Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.3.1.3	Beisetzen Urne in Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft) Öffnen des Grabs, Beisetzen der Urne/Asche, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	0.00	220.00
4.1.3.1.4	Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in Reihen-, Hain-, Familiengrab oder Nische	100.00	110.00
4.1.3.2	Bestattung Sarg:		
4.1.3.2.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld Öffnen des Grabs, Bringen des Sargs zum Grab, Bestatten des Sargs, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs Bestattung Exhumationssarg in neues Grab Öffnen des Grabs, Bringen des Sargs zum Grab, Bestatten des Sargs, Schliessen des Grabs (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	1 000.00	1 200.00
4.1.3.2.2	Bestattung Sarg Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1		
4.1.3.2.3	Beisetzen Urne oder Särglein nicht meldepflichtige Frühgeburt		
4.1.3.2.4	Gemeinschaftswiesengrab für Säрге Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1, ohne Setzen des Holzkreuzes	0.00	1 000.00
4.1.3.2.5	Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab	1 000.00	1 200.00
4.1.3.2.6	Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs	220.00	220.00
4.1.4	Erstanlage des Grabs		
4.1.4.1	Erstanlage Reihen-, Hain-, Moslemgrab Auffüllen des Grabs mit Humus, Herrichten des Grabs, Erstellen des Pflanzrands, Dauerbegrünung - wenn das Grab nicht durch die Hinterbliebenen, beauftragte Dritte bepflanzt wird resp. wenn kein Bepflanzungsauftrag erteilt wird	in Bestat- tungs- gebühr inbegriffen	in Bestat- tungs- gebühr inbegriffen
4.1.4.2	Erstanlage Familiengrab Leistungen wie Ziff. 4.1.4.1	nach Auf- wand	nach Auf- wand
4.1.5	Exhumation		

		Einwohner und Ein- woh- nerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.5.1	Urnenausgrabung aus Reihen-, Hain-, <i>Themen</i> - oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Platzes, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	220.00	220.00
4.1.5.2	Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne	55.00	55.00
4.1.5.3	Sargausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Überreste, Legen der Überreste in Exhumationssarg, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Grabs, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung (ohne Exhumationssarg)	2 500.00	2 500.00
4.1.5.4	Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab Gleichzeitiges Verlegen eines Sargs (Exhumation) in ein anderes Grab anlässlich der Beerdigung eines/r Verstorbenen (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	0.00	0.00
4.1.6	Beitrag an Pflege des Grabs und des Grabfelds Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich welchen bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht, das Laub weggeräumt und die Wege unterhalten werden. ⁷		
4.1.6.1	Beitrag Reihengrab inkl. Moslemgrabfeld für die gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1 000.00	1 200.00
4.1.6.2	Beitrag Haingrab für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1 200.00	1 400.00
4.1.6.3	Beitrag Familiengrab (pro gekaufte Grabstelle) für 40 Jahre	3 000.00	4 000.00
4.1.6.4	Beitrag Urnennische für 20 Jahre	320.00	380.00
4.1.6.5	Beitrag Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft)	200.00	550.00
4.1.6.6	Beitrag Grabfeld nicht meldepflichtige Frühgeburt	0.00	0.00
4.1.6.7	<i>Beitrag Grabfeld Urnenthemengräber für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)</i>	650.00	900.00

Die Grabplatzgebühren für ein Urnenthemengrab (neue Ziff. 4.1.2.3.5) betragen sowohl für Einheimische wie auch für Auswärtige die Hälfte der Gebühren für ein Urnenhaingrab und fügen sich so harmonisch in die Friedhofgebühren ein. Der Beitrag zum Grabfeldunterhalt (Ziff. 4.1.6.7) kann gegenüber dem Haingrab ebenfalls günstiger angeboten werden, da die Belegung bei den Urnenthemengräbern höher ist als bei den Haingräbern. Die übrigen Gebühren für die Urnenthemengräber (Beisetzung Ziff. 4.1.3.1.1 und Exhumation Ziff. 4.1.5.1) sind gleich wie bei den sonstigen Urnengräbern, da der jeweilige Arbeitsaufwand gleich ist.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtgärtnerei rechnet in den Urnenthemengräbern mit rund 70 Beisetzungen pro Jahr. Dadurch dürften jedoch zugleich weniger Beisetzungen in Einzelgräbern nachgefragt sein (Urnenreihengrab und Urnennischen). Die Stadtgärtnerei schätzt, dass damit unter dem Strich Mehreinnahmen von rund Fr. 100 000.00 pro Jahr resultieren werden. Wie sich die Situation tatsächlich entwickelt, bleibt jedoch abzuwarten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Friedhofreglement vom 13. August 1998 der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5)/Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevisionen.
2. Er beschliesst mit ...Ja- gegen ...Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Friedhofreglements der Stadt Bern vom 13. August 1998 gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
3. Der Stadtrat beschliesst mit ...Ja- gegen ...Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern gemäss beiliegender synoptischer Zusammenstellung.
4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Reglemente.
5. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieser Beschlüsse unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

Bern, 12. Dezember 2012

Der Gemeinderat

Beilage:

Synopsen Teilrevisionen Friedhofreglement und Gebührenreglement